



Ferdinand-Heye-Schule
Heyestr. 91, 40625 D'dorf
Tel. 0211/9293607
Fax 0211/2914004
23. April 2020

Liebe Eltern,

Sie haben mich angesprochen, dass bei Ihnen eine Person im Haushalt lebt, die eine Corona-relevante Vorerkrankung hat.

Zu den Corona-relevanten Vorerkrankungen zählen:

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetis mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Die neuen "Hinweise zur 15. Schulmail" vom 21. April 2020 sind für uns momentan rechtsverbindlich. Sie geben die Möglichkeit, einen Schüler / eine Schülerin zu beurlauben, sofern ein Elternteil bzw. eine im Haushalt lebende Person eine Corona-relevante Vorerkrankung hat.

In den "Hinweisen" steht geschrieben:

- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.
- Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die epidemiologische Lage eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen mit Vorerkrankungen nicht mehr erfordert. Auch kann durch schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst - auf die Inanspruchnahme der Befreiung verzichtet werden, so dass auch in diesem Fall ein Widerruf in Betracht kommt.
- Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, **dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.** Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

- Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf mögliche schulische Folgen aufgrund der Beurlaubung hinzuweisen (z. B. Erbringung von Prüfungsleistungen).

Was heißt das für Sie konkret?

- Bitte prüfen Sie, ob **eine Person im Haushalt** der Schülerin / des Schülers eine der **Vorerkrankungen** gemäß der obigen Liste hat.
- Bitte lassen Sie **beim Arzt bestätigen**, dass diese Person von **einer Corona-relevanten Vorerkrankung** betroffen ist.
- Bitte reichen Sie dieses **Attest mit einem kurzen Anschreiben an mich schriftlich** bei mir ein. Geben Sie dabei bitte an, für welchen Zeitraum Ihr Sohn / Ihre Tochter beurlaubt werden soll.
- Sie erhalten dann von mir eine offizielle Beurlaubung, d.h. Ihr Sohn / Ihre Tochter muss nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen.

Falls noch Fragen sind, können Sie uns gern ansprechen. Frau Hill und ich sind täglich in der Schule und auch das Sekretariat ist regulär besetzt.

Viele Grüße

Janine Fritzemeier-Kollath
Rektorin